

Amtliche Bekanntmachung

71 K 12/23



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 11.06.2024, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Spenge, Blatt 2005,
BV lfd. Nr. 1**

147,22/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spenge, Flur 32, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Lönsweg 29, Größe: 472 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung C 4, Lönsweg Nr. 29 im II. und III. Obergeschoss links nebst Kellerraum C 4 des Aufteilungsplans. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Spenge Blatt 1996 bis 2004, 2006) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt. [Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung und zur Vermietung grundsätzlich der Zustimmung des Verwalters.] (...) Eingetragen am 06.11.1981.

Eigentümer:

- a) Elke Urban
- b) Stephan Urban -zu je 1/2 Anteil-

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine über zwei Etagen sich erstreckende Eigentumswohnung nebst Balkon und Dachterrasse. Keine Innenbesichtigung. Gesamtwohnfläche ca. 116 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.